

# **1. Nachtrag**

**zum**

**Vertrag nach § 63 SGB V  
über eine Inanspruchnahme von Antigen-Tests zur patientennahen  
Anwendung (PoC-Antigen-Test) für die Versicherten der AOK PLUS  
„Schnelltest PLUS“**

zwischen der

**Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen**  
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden,  
Herrn Dr. med. Klaus Heckemann

sowie der

**Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen**  
vertreten durch die 1. Vorsitzende des Vorstandes,  
Frau Dr. med. Annette Rommel

- im Folgenden beide „KV“ genannt -

und der

**AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.**  
vertreten durch den Vorstand, hier vertreten durch  
Herrn Wolfgang Karger  
Sternplatz 7, 01067 Dresden

- im Folgenden „AOK PLUS“ genannt -

(gemeinsam „Vertragspartner“ genannt)

Mit der Neufassung der Coronavirus-Testverordnung zum 08.03.2021 hat das Bundesministerium für Gesundheit in den §§ 10 und 11 die Vergütung von Leistungen der Labordiagnostik mittels Antigen-Tests sowie die Vergütung von Sachkosten für PoC-Antigen-Tests festgesetzt. An diese Bestimmung soll der zwischen den Vertragspartnern geschlossene Vertrag angepasst werden.

I. § 5 wird mit Wirkung zum 01.04.2021 wie folgt neu gefasst:

„Für die ärztlichen Leistungen und die Sachkosten nach diesem Vertrag erhält der Arzt folgende Vergütung:

<b>Abr.-Nr.</b>	<b>Leistungsinhalt</b>	<b>Betrag</b>
99136A (KVS) 99026 (KVT)	Gespräch, die Entnahme von Körpermaterial, die PoC-Diagnostik, die Ergebnismitteilung und die Ausstellung eines Zeugnisses über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Zusammenhang mit einer Testung	15 €
99136S (KVS) 99027 (KVT)	Sachkosten des PoC-Antigen-Test	6 €“

II. § 13 Abs. 1 wird mit Wirkung zum 01.04.2021 wie folgt neu gefasst:

„Der Vertrag tritt zum 21. Dezember 2020 in Kraft und gilt mindestens bis zum 30. April 2021. Der Vertrag verlängert sich immer automatisch um einen Kalendermonat, sofern nicht von einem Vertragspartner bis zum 20. des letzten Geltungsmonats eine Kündigung für die jeweilige Region erfolgt.“

III. Im § 14 Abs. 2 werden die Wörter „Rahmenvertrages oder der Versorgungsmodule“ durch „Vertrages“ ersetzt.

IV. Im § 14 Abs. 5 wird das Wort „Rahmenvertrag“ durch „Vertrag“ ersetzt.

V. Dieser Nachtrag tritt zum 01.04.2021 in Kraft.

Dresden, Weimar, den 25.03.2021

---

AOK PLUS

---

Dr. med. Klaus Heckemann  
Vorstandsvorsitzender der  
Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen

---

Dr. med. Annette Rommel  
1. Vorsitzende des Vorstandes der  
Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen